ACHTUNG

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt z.Hd. WNSKS Wasserwerk Ungargasse 25 2700 Wiener Neustadt Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln. Erläuterungen siehe Rückseite.

Veränderungsanzeige nach § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

ERHEBUNGSBOGEN¹⁾

Grundstück:	a)	Ansc	hrift:								
	b)	Parz.	Nr.		, EZ .		, Kata	stralgen	neinde	Wiener	Neustad
Eigentümer(ir	า):										
Bauwerber(in):										
Bebaute Fläc				•				•			
Auf der Liege	nsch	aft be	finde	en sich	die fo	olgend	en Bai	ulichkeit	en:		
		Objekt schreibu	ıng)			k		e Fläche ²⁾ ı m²		Anz angesch Gesch	lossener
Wohngebäude											
								m	2		
								m	2		
								m	2		
								m	2		
sonstige Gebäu	de/Ba	ulichke	iten								
								m	2		
								m	2		
								m	2		
					•••••			m	2		
Unbebaute Fl	läche	e der L	.iege	enscha	ft		m² ((= Gesar	ntfläch	ne der Li	egen-
schaft abzügl	ich d	ler beb	aute	en Fläd	che)						

Veränderungen zum ursprünglich angeso	chlossenen Bestand ⁴⁾ :			
☐ Zu-, Um- oder Ausbau				
im Ausmaß von gesamt m²				
☐ Erhöhung der Anzahl der angeschlos	ssenen Geschoße			
um Geschoß(e)				
kurze Beschreibung der Änderung:				
Beilagen:				
Lageskizze ⁵⁾				
Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden An	gaben richtig und nach bestem Wissen ge-			
macht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ				
Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 an	gezeigt.			
Determ	Links and high (see). About he are about 10 or (1.26)			
Datum	Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)6)			

Erläuterungen:

- 1) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 2) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
- 4) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 5) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße einzutragen ist, beizulegen.
- 6) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

LAGESKIZZE*)

der Liegenschaft

Anschrift:	
Parz. Nr, EZ	, Katastralgemeinde Wiener Neustadt
Eigentümer(in):	
bauwerber(iii)	

*) Anzuführen sind:

Datum

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die mit Wasser zu versorgenden Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschoße ist einzutragen

Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁶⁾

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.